Satzung der Großen Kreisstadt Radeberg über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

vom 30.03.2023

§ 1 Steuererhebung 2
§ 2 Hebesätze 2
§ 3 Inkrafttreten 2

Satzung der Großen Kreisstadt Radeberg über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Abs.1 und Abs. 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg in seiner Sitzung am 29.03.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

(1) Die Große Kreisstadt Radeberg erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.
(2) Stadtgebiet ist die Stadt Radeberg mit ihren Ortsteilen Großerkmannsdorf, Liegau-Augustusbad und Ullersdorf.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1.	Für die Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge	315 v. H.
	b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge	427 v. H.
2.	Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge	400 v. H.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Radeberg, 30.03.2023

Frank Höhme

Frank Höhme
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. [2]Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

[3]Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.